



Castrop  
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich      Finanzen  
Az:            20  
Datum:       09.01.2023

**2023/005**

**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge | Datum      | TOP-Nr. |
|----------------|------------|---------|
| Rat der Stadt  | 16.02.2023 | 2       |

### Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2023 nebst Anlagen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

#### **A. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2023**

Der Rat beschließt auf der Grundlage des am 15.12.2022 eingebrachten Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2023 und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Vorlage ergeben, die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit seinen Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2023.

#### **B. Investitions-Dringlichkeitsliste 2023**

Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Listen 1 bis 5 als Investitions-Dringlichkeitsliste der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2023. Die Investitions-Dringlichkeitsliste ist ausdrücklicher Bestandteil des Haushaltsplans für das Jahr 2023.

**C. Haushaltssicherungskonzept**

Der Rat beschließt das dieser Vorlage als Anlage 4 beigefügte Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023. Das Haushaltssicherungskonzept ist ausdrücklicher Bestandteil des Haushaltsplans für das Jahr 2023.

**D. Stellenplan**

Der vom Rat beschlossene Stellenplan (Beschluss zur Vorlage 2023/010) ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW Anlage zum Haushaltsplan für das Jahr 2023.

---

K r a v a n j a  
Bürgermeister

---

E c k h a r d t  
Stadtkämmerer

# Sachverhalt

## 1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung und zum **Haushaltsplan der Stadt Castrop-Rauxel nebst Anlagen für das Jahr 2023** basiert auf folgende Grundlagen:

- a) Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 (Ergebnis- und Finanzplan), der in der Sitzung des Rates am 15.12.2022 eingebracht wurde,
- b) Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste 2023, der ebenfalls in der Sitzung des Rates am 15.12.2022 eingebracht wurde und
- c) Veränderungsdienst gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2023 (Ergebnis- und Finanzplan) gemäß Anlage 2 zu dieser Vorlage; die Darstellung der Veränderungen erfolgt dabei auf Basis der Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne der einzelnen Produktgruppen und dokumentiert die Veränderungen bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten (Ergebnisplan) bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Finanzplan).

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023, wie er am 15.12.2022 in den Rat eingebracht wurde, lag gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Zeit vom 23.12.2022 bis 15.02.2023 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Haushaltsplanentwurf hat niemand Gebrauch gemacht. Gegen den Entwurf konnten die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 02.01.2023 bis 16.01.2023 Einwendungen erheben. Im genannten Zeitraum wurden solche nicht geltend gemacht.

Die Haushaltsansätze aus dem am 15.12.2022 eingebrachten Entwurf des Haushaltsplans 2023 wurden entsprechend der sich aus dem Veränderungsdienst gemäß Anlage 2 ergebenden Änderungen angepasst.

Die dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Die darin enthaltenen Festsetzungen entsprechen den Vorgaben des § 78 GO NRW.

Der beschlossene Haushaltsplan (einschließlich Haushaltssicherungskonzept) stellt die Arbeitsgrundlage für die Haushaltsführung des Jahres 2023 dar. Nach der Beschlussfassung erfolgt eine Veröffentlichung des Haushaltsplans 2023 auf der städtischen Homepage [www.castrop-rauxel.de](http://www.castrop-rauxel.de). Den Ratsmitgliedern wird der Haushaltsplan mit seinen Anlagen als Datei oder auf ausdrücklichen Wunsch auch als Druckwerk zugeleitet.

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung hingegen erfolgt entsprechend der Vorgaben des § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 76 GO NRW erst bei Vorliegen der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts durch den Landrat des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als untere staatliche Kommunalaufsichtsbehörde.

## 2. Veränderungen im Ergebnisplan der Stadt Castrop-Rauxel

Im Ergebnisplan werden neben den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen auch die Finanzerträge, Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen dargestellt, um das voraussichtliche Jahresergebnis zu ermitteln.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich die nachfolgend aufgeführten betraglichen Veränderungen ergeben (detaillierter Nachweis in Anlage 2):

### 2023: Ertrags- und Aufwandsarten

| Ertrags- und Aufwandsarten                       | Ansatz HH-Planentwurf | Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2) | Veränderungen gegenüber dem Entwurf* |
|--------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
|                                                  | €                     | €                                                                       | €                                    |
| Ordentliche Erträge                              | 238.227.505           | 238.819.381                                                             | 591.876                              |
| Ordentliche Aufwendungen                         | 260.377.234           | 260.162.217                                                             | 215.017                              |
| Ordentliches Ergebnis                            | -22.149.729           | -21.342.836                                                             | 806.893                              |
| Finanzerträge                                    | 5.849                 | 5.849                                                                   | 0                                    |
| Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen           | 5.646.544             | 5.946.544                                                               | -300.000                             |
| Finanzergebnis                                   | -5.640.695            | -5.940.695                                                              | -300.000                             |
| Ergebnis der laufenden Verwaltung                | -27.790.424           | -27.283.531                                                             | 506.893                              |
| Außerordentliche Erträge                         | 24.471.433            | 25.802.412                                                              | 1.330.979                            |
| Jahresergebnis                                   | -3.318.991            | -1.481.119                                                              | 1.837.872                            |
| Globaler Minderaufwand                           | 0                     | 1.710.000                                                               | 1.710.000                            |
| Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand | -3.318.991            | 228.881                                                                 | 3.547.872                            |

\* Verbesserungen für den Haushalt werden als positive, Verschlechterungen als negative Werte dargestellt.

### 3. Veränderungen im Finanzplan der Stadt Castrop-Rauxel

Der Finanzplan fasst die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammen und bildet im Ergebnis die liquiden Mittel ab. Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt (detaillierter Nachweis in Anlage 2):

#### 2023: Ein- und Auszahlungsarten

| Ein- und Auszahlungen                           | Ansatz HH-Planentwurf | Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2) | Veränderungen gegenüber dem Entwurf* |
|-------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
|                                                 | €                     | €                                                                       | €                                    |
| Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 229.950.786           | 230.510.170                                                             | 559.384                              |
| Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 261.395.732           | 261.557.215                                                             | -161.483                             |
| Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit        | -31.444.946           | -31.047.045                                                             | 397.901                              |
| Einzahlung aus Investitionstätigkeit            | 8.403.200             | 8.365.169                                                               | -38.031                              |
| Auszahlung aus Investitionstätigkeit            | 14.372.568            | 14.372.568                                                              | 0                                    |
| Saldo aus Investitionstätigkeit                 | -5.969.368            | -6.007.399                                                              | -38.031                              |
| Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag | -37.414.314           | -37.054.444                                                             | 359.870                              |
| Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen            | 223.264.603           | 222.904.733                                                             | 359.870                              |
| Tilgung und Gewährung von Darlehen              | 185.850.289           | 185.850.289                                                             | 0                                    |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeiten              | 37.414.314            | 37.054.444                                                              | 359.870                              |
| Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | 0                     | 0                                                                       | 0                                    |

\* Verbesserungen für den Haushalt werden als positive, Verschlechterungen als negative Werte dargestellt.

#### **4. Wesentliche Änderungen des Ergebnisplans im Rahmen des Veränderungsdienstes (Anlage 2)**

Nachfolgend werden die Veränderungen der Teilpläne näher erläutert, bei denen sich Änderungen aus der Anlage 2 (Veränderungsdienst) ergeben und die wesentlichen Einfluss auf das Gesamtergebnis haben.

##### **4.1 Änderungen im Gesamthaushalt**

###### **Isolierung von Ukraine-Schäden gemäß NKF-CUIG NRW**

Im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf 2023 wurden die Ukraine-Schäden im Beschluss um 1.330.979 € erhöht auf insgesamt nun 13.794.929 €. Dieser Betrag berücksichtigt u. a. die bereits in vorstehender Tabelle genannten 300.000 € Mehraufwendungen bei den Zinsen für Liquiditätskredite. Darüber hinaus wurden noch Mehraufwendungen in Höhe von 328.777 € für Schülerbeförderungskosten isoliert sowie Mehraufwendungen durch den TB IX des EUV in Höhe von insgesamt 1.655.891 €. Letztere ergeben sich aus erhöhten Energiekosten und den allgemeinen Steigerungen bei den Lohn- und Materialkosten als mittelbare Folgen des Krieges in der Ukraine. Dagegen bleibt ein zunächst isolierter Betrag für Mindererträge bei den Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2023 in Höhe von 953.689 € nunmehr unberücksichtigt, da es sich bei der Verschlechterung bei den Schlüsselzuweisungen nicht um Auswirkungen aus dem Ukraine-Konflikt handelt, sondern um eine Folge von Veränderungen der Parameter zur Berechnung der sog. Ausgangsmesszahl im Rahmen des GFG 2023.

###### **Globaler Minderaufwand**

Gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW kann anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).

Von dieser gesetzlichen Möglichkeit wird in den Planungsjahren 2023 und 2024 Gebrauch gemacht. Die Kürzungen beziehen sich lt. Haushaltssatzung auf die Teilpläne der Produktbereiche 11 – 61. Aus technischen Gründen wurde der globale Minderaufwand beim Teilplan 61.01 – Allgemeines Finanzbudget – veranschlagt.

Für das Jahr 2023 wird ein Globaler Minderaufwand in Höhe von 1.710.000 € veranschlagt. Dabei wird der maximal mögliche „Kürzungsbetrag“ von 1 % nicht in Anspruch genommen. Vielmehr liegt der Wert bei rd. 0,66 %.

Für 2024 ist aktuell eine Inanspruchnahme des gesetzlich zulässigen Kürzungsbetrages in maximaler Höhe vorgesehen.

Gemäß § 84 GO NRW (Mittelfristige Finanzplanung) soll die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie

ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Ausweislich der vorliegenden Planung wird das Jahresergebnis für das Planungsjahr 2024 trotz Inanspruchnahme des Globalen Minderaufwandes nicht als „ausgeglichen“ im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (§ 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) dargestellt. Allerdings handelt es sich bei der Vorschrift des § 84 GO NRW um eine sog. „Soll-Vorschrift“. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG NRW; heute: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW - MHKBD NRW) hat mit Runderlass vom 14.05.2021 klargestellt, dass geplante Defizite im Haushaltsjahr wie auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (hier: 2024) durch Überschüsse in den übrigen Planungsjahren ausgeglichen werden können. Dies gelingt der Stadt Castrop-Rauxel insbesondere mit Verweis auf die geplanten Überschüsse in den Jahren 2025 und 2026, denen zudem auch keine Veranschlagungen von globalen Minderaufwendungen im Sinne von § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW zugrunde liegen.

#### **4.2 Allgemeines Finanzbudget (AFB)**

Im **Bereich AFB – Allgemeines Finanzbudget** – kommt es zu einer Erhöhung des Ansatzes für die Zinsen der Liquiditätskredite um 300.000 €. Die Erhöhung erfolgt aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung. Zunächst wurde von einem Zinssatz für die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten von 3 % ausgegangen. Durch die Mehraufwendungen liegt der Zinssatz nun bei 3,25 %. Die Mehraufwendungen in Höhe von 300.000 € werden unter die Ukraine-Schäden subsumiert und entsprechend der Vorgaben des NKF-CUIG NRW isoliert.

#### **4.3 Unternehmenszentrale**

Im **Bereich 18 – Informationstechnik und zentrale Dienste** – kommt es in der Produktgruppe 11.10 – Informationstechnik – zu Mehraufwendungen in Höhe von 30.000 €. Diese werden zur Stärkung der Cyberabwehr benötigt.

#### **4.4 Betrieb 1**

Im **Bereich 32 – Ordnung** – kommt es zu einer Verbesserung bei den Sachaufwendungen in Höhe von 80.000 €. Diese resultiert aus einer Verschiebung der Aufwendungen (95.000 €) für das Service-Telefon der Stadt Bochum zum Bereich 33 – Bürgerservice. Dem gegenüber stehen Mehraufwendungen in Höhe von 15.000 € für den Zuschuss an das Tierheim Castrop-Rauxel. Die Erhöhung des Zuschusses an das Tierheim ist auch im Hinblick auf die erhöhte „Abgabe“ von Tieren nach den Corona-Lockdowns notwendig.

Im **Bereich 33 – Bürgerservice** – kommt es wie bereits oben beschrieben zu einer Verschiebung der Aufwendungen für das Service-Telefon in Höhe von 95.000 €. Die Aufwendungen an die Stadt Bochum werden in voller Höhe vom Bereich 33 getragen.

## 4.5 Betrieb 2

Im **Bereich 40 – Schulen** – kommt es in der Produktgruppe 21.43 – sonstige schulische Angelegenheiten – zu Mehraufwendungen in Höhe von 10.000 €. Hierbei handelt sich um Mehraufwendungen im Rahmen des IT-Supportes der Schulen durch den Bereich 18.

Im **Bereich 55 – Produktgruppe 36.04 – Hilfen zur Erziehung** – ergibt sich durch die Gewährung eines Belastungsausgleichs des Landes NRW für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Kinderschutzgesetzes eine Verbesserung in Höhe von 268.500 €.

Durch Anpassung der Finanzierung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes ergeben sich für den **Bereich 56 in der Produktgruppe 36.01 – Förderung von Kindern in Tagesbetreuung und Spielplätze** – Verschlechterungen in Höhe von rund 75.000 €.

Durch Verschiebungen zwischen den Bereichen 40 und 59 im Zusammenhang mit den Schülerbeförderungskosten ergibt sich im **Bereich 59 (Produktgruppe 31.04 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen / Flüchtlinge)** eine Verbesserung von 71.000 €.

## 4.6 Betrieb 3

Beim **Bereich 12 (Produktgruppe 51.06 – Stadtentwicklung)** entsteht aufgrund von zeitlichen Verschiebungen bei der Durchführung der Förderprogramme ISEK Merklinde, ISEK Stadtmittelpunkt und Sofortprogramm Innenstädte eine Verschlechterung von rund 93.000 €.

In der **Produktgruppe 11.14 – Technisches Immobilienmanagement – des Bereiches 60** ergibt sich aufgrund von zeitlichen Verschiebungen von Maßnahmen in 2023 eine Verbesserung von rund 730.000 €.

## 5. Wesentliche Veränderungen des Finanzplans

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf kommt es im Finanzplan aus verschiedenen Gründen zu einer größeren Zahl von Veränderungen. Ein Großteil der bereits im Zusammenhang mit dem Ergebnisplan erläuterten Veränderungen schlägt sich entsprechend auch im Finanzplan nieder. Daher kann auf eine erneute Erläuterung zu diesen Veränderungen hier verzichtet werden.

Die **investiven Maßnahmen** der Stadt Castrop-Rauxel finden ihren unmittelbaren Niederschlag grundsätzlich nur im Finanzplan. Eine Ausnahme stellen hier lediglich die Zukäufe zu Festwerten und hierauf entfallende Zuwendungen dar.

Gegenüber dem Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste für das Jahr 2023 sind folgende Veränderungen zu nennen:

## Liste 2: Teil-und unrentierliche Maßnahmen

Die unter Prioritätsziffer 7 eingestellte **Maßnahme „ISEK Stadtmittelpunkt“** wurde betraglich angepasst. Während sich für das laufende Haushaltsjahr keine Veränderungen ergeben, reduziert sich der Ansatz im Jahr 2024 von **1.797.324 €** auf **1.189.024 €**.

Im Jahr 2025 erfolgt eine Reduzierung des Ansatzes von **9.164.016 €** auf **2.309.096 €** und im Jahr 2026 von **4.088.280 €** auf **3.953.500 €**. Die Anpassung der Ansätze erfolgte im Hinblick auf die zeitliche Umsetzbarkeit der einzelnen Projektbestandteile.

Gleichzeitig werden zum Satzungsbeschluss zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen eingestellt, damit gegebenenfalls schon Aufträge zu Lasten der Folgejahre vergeben werden können. Die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2023 zu Lasten des Jahres 2025 belaufen sich auf **823.500 €**. Zu Lasten des Jahres 2026 wurde ein Betrag in Höhe von **1.537.500 €** und zu Lasten des Jahres 2027 in Höhe von **2.379.000 €** zusätzlich als Verpflichtungsermächtigung eingeplant. Auf die weiteren Ausführungen unter nachstehender Ziffer 7 (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen) wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine weitere Veränderung gegenüber dem Entwurf findet sich unter Prioritätsziffer 14. Hier werden die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an der **Neuen Gesamtschule Ickern (NGI)** abgebildet. Im Rahmen des Veränderungsdienstes zum Satzungsbeschluss erfolgt hier jedoch lediglich eine anteilige Verschiebung zwischen zwei Auszahlungspositionen, die im Saldo keine Auswirkung auf den Gesamtauszahlungsbedarf hat. Während der Ansatz für Umbau/Sanierung im Jahr 2023 um **170.000 €** reduziert wurde, erfolgte eine Erhöhung des Ansatzes für die Betriebs- und Geschäftsausstattung der NGI in gleicher Höhe.

Unter Prioritätsziffer 26 erfolgte eine Erhöhung des Ansatzes im Jahr 2024 für die **Maßnahme „Zentrale Raumausstattung“** um 65.000 € auf **80.000 €**. Die zusätzlichen Mittel werden benötigt, um die Sitzungsräume und hier insbesondere den Ratssaal mit neuer Display- und Audiotechnik auszustatten. Da die Maßnahme bereits im Jahr 2023 beginnen soll, sich aber bis ins Jahr 2024 erstrecken wird, wurde zusätzlich eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Jahres 2024 in Höhe von **65.000 €** neu aufgenommen. So wird der Fachbereich in die Lage versetzt, bereits im Jahr 2023 die entsprechenden Aufträge bzw. den Gesamtauftrag auch für das Folgejahr erteilen zu dürfen. Nur so kann eine reibungslose Umsetzung der Gesamtmaßnahme sichergestellt werden. Für die Jahre 2025 und 2026 wurde der Ansatz jeweils nur marginal von **3.900 €** auf **4.000 €** angehoben.

Bei den unter der Prioritätsziffer 27 abgebildeten Ansätzen für **Entwicklungskosten** von APP's und Programmen wurden die Beträge für die Jahre 2025 und 2026 ergänzt. Dabei wurde der Ansatz des Jahres 2024 in Höhe von **5.000 €** in gleicher Höhe fortgeschrieben.

Durch die Verringerung der Inklusionspauschale hat sich gegenüber dem Entwurf noch eine Veränderung bei der unter Prioritätsziffer 98 geführten **Maßnahme „Grundschulen - Akustische Verbesserung von zwei Klassenräumen“** ergeben. Hier sind die Auszahlungsansätze unverändert geblieben, aber der zu erbringende Eigenanteil hat sich erhöht.

### Liste 3: Rentierliche Maßnahmen

Bei den rentierlichen Maßnahmen ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Entwurf zum Haushalt 2023.

### Liste 4: Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten

Durch die genannten Veränderungen bei den investiven Auszahlungen und unter Berücksichtigung der in der nachstehenden Liste 5 dargestellten Veränderungen bei den investiven Einzahlungen, ergibt sich bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Jahr 2024 eine geringfügige Mehrbelastung in Höhe von **1.522 €**.

Im Jahr 2025 erhöht sich der Auszahlungsbedarf von **5.118.556 €** auf voraussichtlich **5.134.543 €**. Der Finanzierungsmehrbedarf beträgt somit **15.987 €**.

Im Jahr 2026 reduziert sich der Ansatz gegenüber dem Entwurf von **3.766.055 €** auf **3.658.759 €**. Die Verbesserung beläuft sich hier somit auf **107.296 €**.

### Liste 5: Investive Einzahlungen

Unter der lfd. Nummer 13 werden die Einzahlungen aus der **Inklusionspauschale** abgebildet. Nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgte eine Anpassung des Ansatzes. Während zum Entwurf noch eine Einzahlung von **75.000 €** erwartet wurde, beläuft sich die tatsächlich zu erwartende Einzahlung nunmehr auf **37.569 €**. Die zu berücksichtigende Verschlechterung beträgt somit **37.431 €**.

Bei den unter der lfd. Nummer 17 ausgewiesenen **Investitionszuwendungen für das ISEK Stadtmittelpunkt** haben sich ebenfalls Änderungen ergeben. Für das Haushaltsjahr 2023 erfolgt eine Reduzierung des Ansatzes von **5.400 €** auf **4.800 €**.

Für das Jahr 2024 werden nunmehr Einzahlungen in Höhe von **951.220 €** erwartet. Gegenüber dem Entwurf, der noch Einzahlungen in Höhe von **1.850.285 €** vorsah, reduziert sich der Ansatz hier um **899.065 €**.

Ähnlich stellt sich die Entwicklung für das Jahr 2025 dar. Hier reduzieren sich die erwarteten Einzahlungen von **5.344.000 €** auf nunmehr nur noch **1.230.000 €**. Die Reduzierung beläuft sich somit auf **4.114.000 €**.

Diese deutliche Reduzierung wird allerdings im Jahr 2026 zumindest teilweise wieder „aufgefangen“, da hier nunmehr Einzahlungen in Höhe von **3.162.800 €** eingeplant werden, während zum Entwurf noch von keinen Einzahlungen ausgegangen wurde.

Die vg. Veränderungen bei den investiven Einzahlungen stehen dabei im direkten Zusammenhang mit den auch deutlich veränderten Auszahlungsansätzen in der Liste 2 (Teil- und unrentierliche Maßnahmen).

Betrachtet man also sowohl die Einzahlungs- wie auch die Auszahlungsseite, so relativieren sich die auf den ersten Blick doch sehr erheblich wirkenden Veränderungen.

## **6. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Umschuldungen**

Die im Vorfeld beschriebenen Veränderungen haben „naturgemäß“ auch unmittelbare Auswirkungen auf den zu berücksichtigenden Kreditbedarf.

Für das Jahr 2023 erhöht sich der Kreditbedarf gegenüber dem Entwurf von **7.567.315 €** auf **7.605.346 €**. Der Kreditbedarf steigt also noch einmal um **38.031 €**. Die gesondert ausgewiesene Kreditaufnahme zur Vorfinanzierung des ISEK Merklinde in Höhe von 1.625.572 € bleibt unverändert. **Der investive Gesamtkreditbedarf des Jahres 2023 beläuft sich somit auf 9.230.918 €.**

Im Jahr 2024 steigt der Kreditbedarf von **7.521.942 €** auf **7.916.660 €**. Dies entspricht einem zusätzlichen Bedarf in Höhe von **394.718 €**.

Für die Jahre 2025 und 2026 zeichnet sich hingegen eine gegenläufige Entwicklung ab:

Während im Entwurf für 2025 noch ein Kreditbedarf in Höhe von **13.167.265 €** ausgewiesen wurde, reduziert sich hier die Summe erheblich. Zum Satzungsbeschluss ergibt sich ein prognostizierter Kreditbedarf in Höhe von **10.484.863 €**. Der Bedarf für 2025 reduziert sich somit um **2.682.402 €**.

Für das Jahr 2026 reduziert sich der Kreditbedarf gegenüber dem Entwurf sogar um **3.362.345 €**. Bei Aufstellung des Haushalts mussten noch Einzahlungen aus Kreditaufnahmen in Höhe von **9.386.921 €** eingeplant werden, um alle Auszahlungen finanzieren zu können. Zum Satzungsbeschluss ergibt sich nunmehr ein Kreditbedarf in Höhe von **6.024.576 €**.

Die Gesamtbeträge der umzuschuldenden Kredite haben sich gegenüber dem Entwurf nicht verändert.

## **7. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich gegenüber dem Entwurf von **4.925.588 €** auf **9.730.588 €**.

Die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen werden für das ISEK Stadtmittelpunkt sowie für die Zentrale Raumausstattung berücksichtigt, wobei der „Löwenanteil“ auf die Maßnahme „*ISEK Stadtmittelpunkt*“ entfällt (4.740.000 €).

Bei dieser Maßnahme geht die Verwaltung von einer Refinanzierung aus Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 80 % der veranschlagten Auszahlungsmittel aus, für die Förderbescheide zum Teil noch ausstehen. Entsprechend dem „**Sperrvermerk S 5**“ in Liste 1 (Gesamtübersicht) der Investitions-Dringlichkeitsliste 2023 dürfen die für die genannte Maßnahme veranschlagten Auszahlungsansätze und Verpflichtungsermächtigungen nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung der jeweiligen Teilmaßnahme(n) durch entspre-

chende Förderbescheide auch tatsächlich gesichert ist und von entsprechenden investiven Einzahlungen aus Fördermitteln mindestens in Höhe der aktuell prognostizierten Einzahlungen ausgegangen werden kann.

## **8. Haushaltssicherungskonzept**

Mit Ablauf des 31.12.2021 endete die Geltung des Stärkungspaktgesetzes für die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 und 2. Da eine zunächst angedachte gesetzliche Anschlussregelung bislang nicht realisiert wurde, gelten weiterhin uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2022 griffen damit auch wieder die Regelungen des § 76 GO NRW mit der Folge, dass ein Haushaltssicherungskonzept zwingend aufzustellen war. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ergab sich letztendlich aus dem Umstand, dass die bereits in 2011 eingetretene bilanzielle Überschuldung weiterhin vorliegt und auch im Rahmen der noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 diesbezüglich keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten sind (der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 weist in der Bilanz einen „*Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag*“ in Höhe von rund 76 Mio. € aus). Das für das Jahr 2022 aufgestellte Haushaltssicherungskonzept ist jährlich – somit auch für 2023 – fortzuschreiben.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem übergeordneten Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für Kommunen, die nach Ablauf des Stärkungspaktes einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweisen, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) mit Schreiben vom 14.05.2021 darauf hingewiesen, welche besonderen aufsichtsrechtlichen Regelungen Anwendung finden.

Danach ist Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes die Darstellung eines laufenden Haushaltsausgleichs sowohl im Haushaltsjahr gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW wie auch in sämtlichen Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die Darstellung des vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung und somit die Herstellung des rechtlich vorgesehenen „Regelzustandes“ ist als Ziel der Haushaltssicherung anzustreben, jedoch ausdrücklich nicht Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung.

Geplante Defizite im Haushaltsjahr wie auch in Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung stehen der Erteilung der Genehmigung des HSKs bzw. dessen jährlicher Fortschreibung nicht entgegen, wenn die Kommune belastbar darlegen kann, dass die Ausgleichsziele des § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW bezogen auf das Haushaltsjahr und die Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in Gänze betrachtet – d.h. mit der Möglichkeit eines Ausgleichs von Schwankungen aus erzielten Überschüssen – erfüllt werden. Dies gilt auch für einen im Jahresabschluss erstmalig auftretenden Fehlbetrag. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unter vorstehender Ziffer 4.1 (Änderungen im Gesamthaushalt - Globaler Minderaufwand) verwiesen.

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2023 wurde dem Rat mit der Vorlage 2022/343 zur Kenntnisnahme gegeben. Die dem Rat nunmehr vorliegende endgültige Fassung des Haushaltssicherungskonzeptes (vgl. Buchstabe C der Beschlussvorlage sowie beigefügte Anlage 4) wird Bestandteil des Haushaltsplans 2023.

## **9. Stellenplan**

Der Stellenplan für die Bediensteten der Stadtverwaltung für das Jahr 2023 wird dem Rat mit gesonderter Vorlage 2023/010 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Stellenplan wird nach der Beschlussfassung durch den Rat in den Haushalt 2023 übernommen und gilt gemäß § 79 Abs. 2 GO NRW als Anlage zum Haushaltsplan.

### **Anlagen:**

**Anlage 1:** Haushaltssatzung für das Jahr 2023

**Anlage 2:** Nachweis der Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2023 einschließlich aktualisiertem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan

**Anlage 3:** Investitions-Dringlichkeitsliste 2023

Liste 1: Gesamtübersicht

Liste 2: Teil- und unrentierliche Maßnahmen

Liste 3: Rentierliche Maßnahmen

Liste 4: Allg. Finanzbudget – Auszahlung aus Finanzierungstätigkeiten

Liste 5: Investive Einzahlungen

**Anlage 4:** Haushaltssicherungskonzept